

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Mittweida vom 01.05.2019**

Aufgrund des § 95a Abs.3 und § 4 SächsGemO hat der Stadtrat in der Sitzung am 25.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Der Eigenbetrieb der Stadt Mittweida wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO und § 1 SächsEigBG geführt. In ihm ist die Versorgung mit kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen sowie Sportanlagen zusammengefasst.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Mittweida.
- (4) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die Nutzung von Kultureinrichtungen und Sportanlagen der Stadt Mittweida begründet, aufgehoben oder verändert.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Eigenbetriebes**

- (1) Die Stadt Mittweida erfüllt ihre Aufgaben als Versorger von Schulen, Sportvereinen und Sportgruppen mit Sportstätten wie
  - Sporthalle am Schwanenteich
  - Sporthalle Frankenau
  - Stadion
  - Kunstrasenplatz mit Mehrzweckplatz
  - Sportplatz Schützenplatz
  - Sportplatz und Beachvolleyballplatz Frankenau
  - Sportplatz Ringethal
  - Freibad mit Minigolf-, Beachvolleyball-, Beachsoccer-, Streetball- und Skateranlage
  - Kegelbahn Schützenplatz
  - Tennisplatz
  - Bootshäusersowie als Versorger der Bevölkerung mit kulturellen Veranstaltungen nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Unternehmensgegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben; dies gilt insbesondere für wirtschaftliche Betätigungen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Auftrag der Stadt Mittweida Investitionstätigkeiten in seinem Aufgabenbereich durchführen. Kleininvestitionen bis 2.500 Euro im Einzelfall bei einem Gesamtumfang bis 25.000 Euro pro Jahr werden in das Ermessen des Betriebsleiters gestellt.
- (4) Der Eigenbetrieb übernimmt die wirtschaftliche Abwicklung der „Mittweidaer Stadtnachrichten“.
- (5)

### **§ 3 Stammkapital**

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 11 Abs. 2 S.1 SächsEigBVO wird abgesehen.

### **§ 4 Betriebsleitung**

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Stadtrat ein Betriebsleiter gem. § 95a Abs. 2 Satz 1 SächsGemO gewählt.

### **§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters (§§ 8 bis 10 dieser Satzung). Im Übrigen führt er den Eigenbetrieb gem. § 95a Abs.2 S. 2 und 3 SächsGemO selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind. Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebs. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (3) Der Betriebsleiter entscheidet außerdem in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (4) Der Betriebsleiter informiert den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über
  1. Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs. 1 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 10 TEUR übersteigen.
  2. Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs. 1 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 10 TEUR übersteigen.
- (5) Der Betriebsleiter informiert den Fachbereichsleiter Finanzverwaltung über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren.

### **§ 6 Personalangelegenheiten**

- (1) Der Betriebsleiter ist dienstlicher Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebs. In dieser Funktion ist er zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.
- (2) Der Oberbürgermeister und der Fachbereichsleiter 1 sind den Beschäftigten des Eigenbetriebes disziplinarisch vorgesetzt.
- (3) Der Oberbürgermeister ist für Einstellung, Entlassung und Umgruppierung des Personals zuständig.

## **§ 7**

### **Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebs**

- (1) Der Betriebsleiter gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen für die Stadt ab. Er zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Betriebsleiter bestimmt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Bediensteten zum Verhinderungsstellvertreter, der mit dem Zusatz „i.V.“ zeichnet.
- (2) Der Betriebsleiter kann Bedienstete des Eigenbetriebs für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit seiner Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „i.A.“.

## **§ 8**

### **Betriebsausschuss**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss des Stadtrats gebildet. Er besteht aus acht Mitgliedern, die aus der Mitte des Stadtrats gem. § 42 SächsGemO gewählt werden. Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über:
  1. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,
  2. sonstige Verträge mit einem Vertragswert von 15 TEUR bis 25 TEUR,
  3. Stundung von Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 10 TEUR bis 25 TEUR,
  4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen in Höhe von 10 TEUR bis 25 TEUR,
  5. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind, und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, unter den in § 23 Abs. 1 SächsEigBVO genannten Voraussetzungen,
  6. Einstellungen, Entlassungen und Umgruppierungen von leitenden Angestellten ab TVöD Entgeltgruppe E9,
  7. Entscheidungen zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören oder einen Streitwert von 10 TEUR übersteigen.
- (3) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Nachträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Stadtrats unterliegen.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Stadtrats**

- (1) Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesenen Angelegenheiten:
  1. Änderung der Eigenbetriebssatzung,
  2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Unternehmens,
  3. Wahl des Betriebsleiters,
  4. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte,

5. in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
  6. Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt,
  7. Entnahme von Eigenkapital ab einem Wert von 10 TEUR,
  8. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
  9. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
  10. Feststellung des Jahresabschlusses,
  11. Entlastung des Betriebsleiters,
  12. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO),
  13. Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 7) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung des Betriebsleiters.
- (3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss oder der Betriebsleiter zuständig sind, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

## **§ 10**

### **Stellung des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.
- (2) Der Eigenbetrieb ist organisatorisch in den Fachbereich 1 der Stadtverwaltung eingeordnet. Der Leiter des Fachbereichs 1 ist im Auftrag des Oberbürgermeisters dem Personal des Eigenbetriebs dienstlich und disziplinarisch vorgesetzt. Der Oberbürgermeister oder in seinem Auftrag der Leiter des Fachbereichs 1 kann zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung dem Betriebsleiter Weisungen erteilen.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Entnahme von Eigenkapital mit Zustimmung des Betriebsleiters, wenn die in § 9 Abs. 1 Nr. 7 genannte Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Stadtkasse verbundene Sonderkasse.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Der Betriebsleiter stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gem. § 16 Abs. 1 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres (so rechtzeitig, dass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem Stadthaushalt beschlossen werden kann) dem Oberbürgermeister vor.
- (4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 SächsEigBVO eintreten, hat der Betriebsleiter dem Oberbürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

## **§ 12**

### **Berichtswesen und Risikofrüherkennung**

- (1) Der Betriebsleiter berichtet schriftlich dem Oberbürgermeister, dem Leiter des Fachbereichs 1 und dem Betriebsausschuss zum 30.06. und 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.
- (2) Der Betriebsleiter richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

## **§ 13**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Betriebsleiter stellt für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Oberbürgermeister vor (§ 31 Abs. 2 SächsEigBVO). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebs (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurde.

## **§ 14**

### **Steuerklausel**

Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Stadt angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten. § 13 Abs. 1 S. 2 SächsEigBVO bleibt unberührt.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Mittweida vom 01.01.2019 außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittweida, den 26.04.2019

Schreiber  
Oberbürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Mittweida (Mittweidaer Stadtnachrichten) Nr. 5 vom 10.05.2019